Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/3561 (neu)

Antrag

der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung des Bergarbeiterwohnungsbaugesetzes

Das Gesetz zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau in der Fassung vom 4. Mai 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 418) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 a Abs. 3 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

   „Der Bundesminister für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nähere Bestimmungen über den teilweisen oder zeitweisen Ersatz von Finanzierungsbeiträgen der Kohlenbergbauunternehmen für die Bergarbeiterwohnungen zu treffen, die von Wohnungsberechtigten im Sinne des § 4 Abs. 1 Buchstabe d bewohnt werden."

2. In § 4 Abs. 1 wird nach Buchstabe c folgender neuer Buchstabe d eingefügt:

   „d) ehemalige sozialversicherte Arbeitnehmer des Kohlenbergbaues, die wegen einer im Zuge der Rationalisierung angeordneten oder durchgeführten Stillegung oder Teilstillegung des Kohlenbergwerks, bei dem sie beschäftigt waren, aus der Beschäftigung im Kohlenbergbau ausgeschieden sind, und deren Witwen. Dies gilt nur, wenn den betroffenen Arbeitnehmern eine anderweitige Beschäftigung im Kohlenbergbau zu zumutbaren Bedingungen nicht angeboten wurde.

   Der Bundesminister für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nähere Bestimmungen über die zumutbaren Bedingungen einer Weiterbeschäftigung im Kohlenbergbau nach den Gesichtspunkten des sozialen Besitzstandes, des zeitlichen Aufwandes und der räumlichen Entfernung zu einem anderweitigen Arbeitsplatz im Kohlenbergbau zu treffen."

3. § 6 wird wie folgt geändert:

   a) Die Überschrift erhält die Fassung „Überlassung von Bergarbeiterwohnungen".

   b) Folgender neuer Absatz 1 wird eingefügt:

      „(1) In den kreisfreien Städten, Landkreisen und Gemeinden eines Landkreises, in denen die Wohnraumbewirtschaftung aufgehoben ist, darf der Eigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte die Bergarbeiterwohnung nach Bezugsfertigkeit oder nach Freiwerden nur einem Wohnungsberechtigten im Sinne des § 4 Abs. 1 Buchstabe a, b oder c vermieten oder sonst zum Gebrauch überlassen. der ihm vor der Überlassung eine Bescheinigung über das Vorliegen dieser Voraussetzungen übergibt. Die Bescheinigung wird auf Antrag von der Stelle erteilt, die von der Landesregierung bestimmt wird. Die Bescheinigung gilt für die Dauer eines Jahres. Die Frist beginnt am Ersten des auf die Ausstellung der Bescheinigung folgenden Monats."

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

c) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2; in Satz 1 und 2 werden hinter dem Wort „Nichtwohnungsberechtigten" die Worte „oder einem Wohnungsberechtigten im Sinne des § 4 Abs. 1 Buchstabe d" eingefügt.

d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3; hinter den Worten „nicht wohnungsberechtigt" werden die Worte „oder wohnungsberechtigt im Sinne des § 4 Abs. 1 Buchstabe d" eingefügt.

e) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4; hinter dem Wort „Nichtwohnungsberechtigten" werden die Worte „oder an einen Wohnungsberechtigten im Sinne des § 4 Abs. 1 Buchstabe d" eingefügt.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In den kreisfreien Städten, Landkreisen und Gemeinden eines Landkreises, in denen die Wohnraumbewirtschaftung nicht aufgehoben ist, sind die Bergarbeiterwohnungen nach den für die Wohnraumbewirtschaftung geltenden Vorschriften an Wohnungsberechtigte im Kohlenbergbau zuzuteilen, soweit in den Absätzen 2 bis 4 nichts anderes vorgeschrieben ist."

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Wohnungsberechtigten, im Falle des § 6 Abs. 1 einem Nichtwohnungsberechtigten" durch die Worte „Wohnungsberechtigten im Sinne des § 4 Abs. 1 Buchstaben a bis c, im Falle des § 6 Abs. 2 einem Nichtwohnungsberechtigten oder einem Wohnungsberechtigten im Sinne des § 4 Abs. 1 Buchstabe d" ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Worten „Einem wohnungsberechtigten Bauherrn" die Worte „im Sinne des § 4 Abs. 1 Buchstaben a bis c" eingefügt.

d) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „Einem nichtwohnungsberechtigten privaten Bauherrn" durch die Worte „Einem sonstigen privaten Bauherrn" ersetzt.

e) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Bergarbeiterwohnungen können auch Wohnungsberechtigten im Sinne des § 4 Abs. 1 Buchstabe d oder in den Fällen des § 6 Abs. 3 und 4 Nichtwohnungsberechtigten zugeteilt werden."

5. Nach § 7 wird folgender neuer § 7 a eingefügt:

„§ 7 a

Kündigungsschutz

In den kreisfreien Städten, Landkreisen und Gemeinden eines Landkreises, in denen das Mieterschutzgesetz nicht anzuwenden ist, sind die §§ 565 b bis 565 e des Bürgerlichen Gesetzbuchs unter Berücksichtigung der sich aus § 5 Abs. 3 dieses Gesetzes ergebenden Abweichungen auf Bergarbeiterwohnungen entsprechend anzuwenden; sie sind jedoch nicht anzuwenden, solange die Bergarbeiterwohnung einer in § 5 Abs. 1 bezeichneten Person oder Familie vermietet oder überlassen ist."

6. In § 8 Abs. 1 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„In den kreisfreien Städten, Landkreisen und Gemeinden eines Landkreises, in denen das Mieterschutzgesetz anzuwenden ist, unterliegen die Bergarbeiterwohnungen dem Mieterschutz."

7. § 24 erhält folgende Fassung:

„§ 24

Bergmannswohnungen

Auf Bergmannswohnungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Buchstabe b des Gesetzes über Bergmannssiedlungen vom 10. März 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 32), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau vom 4. Mai 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 416) sind die Vorschriften des § 4 Abs. 1 Buchstabe d und der §§ 5 bis 8 des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau in der Fassung vom 4. Mai 1957 (Bundesgesetzblatt I S. 418), zuletzt geändert durch Gesetz vom . . . . (Bundesgesetzbl. I S. . . . .), entsprechend anzuwenden, soweit sich aus dem Gesetz über Bergmannssiedlungen nichts anderes ergibt."

Artikel II

Geltung in Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel III

Dieses Gesetz gilt nicht im Saarland.

Artikel IV

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 14. Juni 1965

Dr. Barzel und Fraktion
Erler und Fraktion
Freiherr von Kühlmann-Stumm und Fraktion